

Tabelle 3:
Ebenheitstoleranzen (aus DIN 18202 erweiterte Tabelle)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Zeile	Bezug	Stichmaße als Grenzwerte in mm bei Messpunktabständen in m													
		0,1	0,6	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	6	8	10	15	
1	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden	10	13	15	16	17	18	18	19	20	22	23	25	30	
2	Nichtflächenfertige Oberseiten von Decken, Unterbeton und Unterböden mit erhöhten Anforderungen, z. B. zur Aufnahme von schwimmenden Estrichen, Industrieböden, Fliesen- und Plattenbelägen, Verbundestrichen. Fertige Oberflächen für untergeordnete Zwecke, z. B. in Lagerräumen, Kellern	5	7	8	9	9	10	11	12	12	13	14	15	20	
3	Flächenfertige Böden, z. B. Estriche als Nutzestriche, Estriche zur Aufnahme von Bodenbelägen, Bodenbeläge, Fliesenbeläge, gespachtelte und geklebte Beläge	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	11	12	15	
4	Wie Zeile 3, jedoch mit erhöhten Anforderungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	15	
5	Nichtflächenfertige Wände und Unterseiten von Rohdecken	5	8	10	11	12	13	13	14	15	18	22	25	30	
6	Flächenfertige Wände und Unterseiten von Decken, z. B. geputzte Wände, Wandbekleidungen, untergehängte Decken	3	4	5	6	7	8	8	9	10	13	17	20	25	
7	Wie Zeile 6, jedoch mit erhöhten Anforderungen	2	2	3	4	5	6	6	7	8	10	13	15	20	

1 Für diese Messpunktabstände sind Werte in Tabelle 3 von DIN 18202 enthalten. Die Werte für die anderen Abstände sind interpoliert.
2 Die Ebenheitstoleranzen der Spalte 6 gelten auch für Messpunktabstände über 15 m.

4 Prüfung und Beurteilung von Toleranzen

Grundsätze

Die drei Arten von Toleranzen

- Grenzabmaße
- Winkeltoleranzen
- Ebenheitstoleranzen

sind unabhängig voneinander zu prüfen und zu beurteilen. Grenzabmaße dürfen durch Ausnutzung der Winkeltoleranzen und Winkeltoleranzen durch Ausnutzung der Grenzabmaße nicht überschritten werden.

Bei der Prüfung der Toleranzen ist von dem jeweils vorhandenen Bauzustand auszugehen.

Unstimmigkeiten können auftreten, wenn z. B. durch den nachträglichen Einbau von Trennwänden neue Räume und damit verkürzte Messlängen entstehen. Für eine nachträgliche Beurteilung der Vorleistung sind diese jedoch nicht maßgebend.

Des Weiteren können bei der Prüfung der Vorleistung z. B. die Ebenheitstoleranzen das maßgebende Beurteilungskriterium gewesen sein. Nach dem Einbau von zusätzlichen Bauteilen, z. B. Trennwänden, werden jedoch die Abmaße dieser Wände und die Winkeltoleranzen bezogen auf die neuen Messstrecken überschritten.

Auf diese Weise können sich im Nachhinein Überschreitungen der zulässigen Abweichungen ergeben. Gleichwohl kann in solchen Fällen die Vorleistung im Nachhinein nicht beanstandet werden.

Die Prüfung von Toleranzen sollte stets protokolliert werden. Dabei sollten auch das Messverfahren und die Messgeräte angegeben werden.

4.1 Prüfung der Grenzabmaße

4.1.1 Im Grundriss

Außen- und Innenabmessungen (Länge, Breite, Achsen- und Rastermaße) werden in 10 cm Abstand vom Boden gemessen. Maße von Öffnungen und lichte Grundrissmaße sind in 10 cm Abstand von den Ecken über die ganze Bauteillänge zu messen.

Aus DIN 18202 ergibt sich, dass lichte Maße im Grundriss 10 cm über dem Boden an den Rändern zu messen sind. Weiterhin sollen Messungen 10 cm unter der Decke vorgenommen werden.

Eine Überprüfung der Abmaße in halber Raumhöhe oder unter der Decke bzw. unter dem Sturz kann zweckmäßig sein, z. B. für die Ermittlung der Größe von in Öffnungen einzubauenden Bauteilen, wie Fenster und dergleichen.

4.1.2 Im Aufriss

Höhenmaße (Bauwerkshöhen, Geschosshöhen, Podesthöhen, lichte Höhen wie Aufstandsflächen) werden in 10 cm Abstand von den senkrechten Bauteilecken gemessen. Maße von Öffnungen sind in 10 cm Abstand von den Bauteilecken zu messen.

Zur Festlegung der Abmessungen von in Öffnungen einzubauenden Bauteilen kann eine Messung in Höhenmitte (Wandmitte) zweckmäßig sein.